

# Gesellschaftsvertrag

## Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.

### **§ 2 Gesellschafter**

Gesellschafter sind die Vereine

1. Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG), ZVR-Zahl 100051244, Seiler-stätte 18-20/2. Stock, 1010 Wien (im Folgenden „OESTIG“ genannt), sowie
2. Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria, ZVR-Zahl 211094480, Seiler-stätte 18-20/Mezzanin, 1010 Wien (im Folgenden „IFPI“ genannt).

### **§ 3 Sitz**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

### **§ 4 Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) in der jeweils geltenden Fassung. Gegenstand der Gesellschaft ist:
  - a) die gesammelte, treuhändige Wahrnehmung und Verwertung von Rechten, Beteiligungs-, und/oder Vergütungsansprüchen (im Folgenden kurz „Rechte“) ihrer Bezugsberechtigten im eigenen Namen aber im Interesse der Bezugsberechtigten; dies im Rahmen der behördlichen Wahrnehmungsgenehmigung und der mit den Rechteinhabern geschlossenen Wahrnehmungsverträge;
  - b) die gesammelte, treuhändige Wahrnehmung und Verwertung von Rechten ihrer Bezugsberechtigten im Ausland sowie Bezugsberechtigten ausländischer Gesellschaften im Inland durch Abschluss von Verträgen mit ausländischen Unternehmen, die ähnliche Zwecke verfolgen;
  - c) die Verteilung der Einnahmen und die Bildung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und der in der Gesellschaft gefassten Beschlüsse;
  - d) die Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten.
- (2) Bezugsberechtigte der Gesellschaft sind auf Herstellerseite die Hersteller von Schallträgern und die Hersteller von Musikvideos (im Folgenden kurz „Hersteller“) sowie auf Interpretenseite die

an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler sowie ausübende Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen (im Folgenden kurz "Interpreten"), jeweils einschließlich deren Rechtsnachfolger. Hersteller und Interpreten bilden eigene Gruppen von Bezugsberechtigten.

- (3) Bei der Erfüllung ihrer vom Unternehmensgegenstand umfassten Aufgaben kann sich die Gesellschaft hilfsweise Dritter, insbesondere auch anderer Verwertungsgesellschaften, bedienen.
- (4) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 5 Grundsätze der Rechtewahrnehmung**

Die Gesellschaft schließt mit Rechteinhabern zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen Wahrnehmungsverträge ab. Die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge sind vom Beirat in Übereinstimmung mit den Vorgaben des VerwGesG 2016 zu beschließen.

## **§ 6 Grundsätze der Verteilung**

- (1) Die Gesellschaft verteilt ihre Einnahmen einschließlich der aus der Anlage der Einnahmen erzielten und sonstiger Erträge an die Bezugsberechtigten nach festen Regeln, die vom Beirat unter Beachtung der Vorgaben des VerwGesG 2016 zu beschließen sind (Verteilungsregeln). Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
- (2) Einnahmen, die auf die Vergütungsansprüche der Hersteller von Schallträgern und der an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung dieser Ansprüche notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten je zur Hälfte auf die beiden Bezugsberechtigtengruppen verteilt. Innerhalb der Bezugsberechtigtengruppen erfolgt die Verteilung nach den jeweils gültigen Verteilungsregeln. Die Kosten für die Verteilung der Vergütungen auf die Bezugsberechtigten der beiden Gruppen gehen zu Lasten der jeweiligen Gruppe. Die Einnahmen, die auf die Lizenzierung ausschließlicher Rechte entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung dieser Rechte notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb der diese Rechte innehabenden Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.
- (3) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von der Bezugsberechtigtengruppe der ausübenden Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.
- (4) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von den Herstellern von Musikvideos eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.

- (5) Eingenommene Beträge, die innerhalb von drei Jahren ab dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem die Beträge eingenommen wurden, von keinem Bezugsberechtigten oder keiner anderen Verwertungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat, beansprucht werden, obwohl alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zwecks Zuordnung derselben ergriffen wurden, fließen als sonstige Einnahmen in die Verteilungsmasse der jeweils betroffenen Bezugsberechtigtengruppe.
- (6) Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf sein Repertoire entfallenden Anteil an den Einnahmen zu erhalten. Lässt sich die tatsächliche Nutzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht feststellen, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.
- (7) Die Gesellschaft macht Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend und ist entsprechend den Vorgaben des VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen und diesen die Hälfte der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Nicht verteilbare Beträge gemäß § 76 Abs 8 UrhG sind den SKE der Interpreten zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Teile anderer Einnahmen der Gesellschaft den SKE zugewiesen werden. Förderungen aus den SKE haben nach festen vom Beirat zu beschließenden Regeln und diskriminierungsfrei zu erfolgen.
- (8) Die Verteilungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für zukünftige Verteilungen angefochten werden.
- (9) Die Verteilung der Einnahmen auf Grund der Wahrnehmung von Rechten anderer als der in § 4 Abs 2 genannten Bezugsberechtigten im Auftrag und im Interesse einer in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaft erfolgt entsprechend den jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

## **§ 7 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **Das Geschäftskapital**

### **§ 9 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €36.336,42 (Euro sechsendreißigtausenddreihundertsechsdreißig und zweiundvierzig Cent) und ist zur Hälfte bar einbezahlt.
- (2) Von diesem Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- a) die Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG).....€18.168,21 (Euro achtzehntausendeinhundertachtundsechzig und einundzwanzig Cent)
  
- b) der Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria  
.....€18.168,21 (Euro achtzehntausendeinhundertachtundsechzig und einundzwanzig Cent)

## **§ 10 Geschäftsanteile**

Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage und ist nicht übertragbar.

## **Die Gesellschaftsorgane**

### **§ 11 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, kann jeder der beiden Gesellschafter einen Geschäftsführer nominieren. Bei der Nominierung ist sicherzustellen, dass die Geschäftsführer fachlich qualifiziert sind und für die Gesellschaft hauptberuflich tätig werden.
  
- (2) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern gemeinsam vertreten, sofern die Generalversammlung nicht einem Einzelnen oder beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht einräumt.
  
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür vorzusorgen, dass die Geschäfte auf Grundlage solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interner Kontrollmechanismen geführt werden.
  
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsausschuss mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorausrechnung darzustellen (Jahresbericht). Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den jährlichen Transparenzbericht zu erstellen.
  
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses unverzüglich zu berichten. Weiters ist dem Aufsichtsausschuss über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
  
- (6) Jeder Geschäftsführer hat gegenüber dem Beirat (vgl § 14 Abs 7) jährlich eine Erklärung gemäß § 22 Abs 2 VerwGesG 2016 abzugeben. Spätestens mit der Abgabe an den Beirat ist diese auch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Verlangen zu erläutern.

- (7) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 12 Die Generalversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich beide Gesellschafter damit schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem von den Gesellschaftern einstimmig zu bestimmenden anderen Ort statt.
- (3) Zur Einberufung der Generalversammlung ist jeder einzelne Gesellschafter und der/jeder Geschäftsführer berechtigt. Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, per Brief, Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adressen der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Die/der Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit oder eine rechtsgültige Vertretung beider Gesellschafter erforderlich.
- (5) Einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die ihr im GmbH-G ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände.

## **§ 13 Berechtigtenversammlungen**

- (1) Die verwertungsgesellschaftenrechtlich vorgesehenen Mitbestimmungsrechte jener Bezugsberechtigten, die nicht gleichzeitig Mitglieder der beiden Gesellschaftervereine (§ 2 Z 1 und 2) sind, werden durch mindestens alle zwei Jahre einzuberufende Versammlungen der Bezugsberechtigten auf Hersteller- und auf Interpretenseite abgesichert (Berechtigtenversammlungen).
- (2) Die Einberufung der Berechtigtenversammlungen hat durch den/den jeweiligen Geschäftsführer der jeweils betroffenen Gruppen spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief, Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Bezugsberechtigten zu erfolgen. Die Versammlungen finden getrennt, jeweils für die beiden Gruppen der Hersteller und der Interpreten statt (§ 4 Abs 2). Der Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführer der jeweiligen Bezugsberechtigtengruppe nimmt an der Versammlung teil, hat diese sowie die mindestens alle vier Jahre stattfindende Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten vorzubereiten und leitet diese.

- (3) Die beiden Berechtigtenversammlungen wählen mindestens alle vier Jahre je zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in den Beirat. Bei der Wahl und ebenso bei einem Wahlvorschlag ist das Gebot der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien innerhalb der Bezugsberechtigtengruppen einzuhalten. Die Berechtigtenversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 10 Berechtigte erschienen oder vertreten sind oder ihr Stimmrecht bereits elektronisch ausgeübt haben. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so kann die Wahl nach halbstündigem Zuwarten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Berechtigten oder der elektronisch abgegebenen Stimmen stattfinden, falls darauf in geeigneter Weise hingewiesen wurde.
- (4) Bezugsberechtigte, die für die Wahl zum Delegierten oder Ersatzdelegierten kandidieren, müssen seit mindestens zwei Jahren Bezugsberechtigte der Gesellschaft sein, in keinem Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft stehen und ihre Kandidatur fristgerecht schriftlich der Gesellschaft bekannt geben. Die Gesellschaft ist berechtigt, gültige Kandidaturen auf ihrer Website zu veröffentlichen. Über diese Voraussetzungen des passiven Wahlrechts sind die Berechtigten in der Einladung zur Berechtigtenversammlung zu informieren. Wahlvorschläge seitens der Geschäftsführung sind zulässig.
- (5) Das Wahlrecht kann in der Berechtigtenversammlung persönlich oder durch einen Vertreter ausgeübt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht, die vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten zu unterfertigen und bei der Berechtigtenversammlung vorzulegen ist. Es kann nur ein anderer Bezugsberechtigter derselben Berechtigtengruppe bevollmächtigt werden. Ein anwesender Berechtigter kann bis zu zwei weitere nicht anwesende Berechtigte vertreten. Eine Stimmrechtsvollmacht kann jeweils nur für eine einzige Berechtigtenversammlung erteilt werden.
- (6) Die Berechtigten können an der Wahl der Delegierten in den Beirat auch auf elektronischem Weg teilnehmen. Eine Vertretung ist diesfalls nicht zulässig. Der Berechtigte hat seine Stimmabgabe eigenhändig via E-Mail unter Angabe seines vollständigen Namens und allfälliger weiterer zur eindeutigen Identifizierung des Berechtigten erforderlicher Daten innerhalb der dafür bekannt gegebenen Fristen vorzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt an die von der Gesellschaft angegebene E-Mail-Adresse und ist unwiderruflich. Die Gesellschaft kann E-Mail-Abstimmungsformulare vorgeben. Nur eindeutige Stimmabgaben sind gültig. Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen nicht möglich, hindert dies nicht die Gültigkeit von Beschlussfassungen in den Berechtigtenversammlungen.
- (7) Legt ein Delegierter während der Funktionsperiode sein Beiratsmandat zurück, hört er auf Bezugsberechtigter der Gesellschaft zu sein, oder ist er dauerhaft an der Teilnahme verhindert, so tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle, das dem Beirat für den Rest der Funktionsperiode angehört.
- (8) Während ihrer Funktionsperiode sind Delegierte berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Berechtigtenversammlung zu beantragen, über die sodann in der Versammlung beraten oder von den Delegierten berichtet wird. Solche Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Berechtigtenversammlung schriftlich an den/den jeweiligen Geschäftsführer zu stellen.

## § 14 Der Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus zwölf Mitgliedern und - sofern die Generalversammlung dies beschließt - einem Vorsitzenden besteht und zumindest einmal jährlich einzuberufen ist. Als Beiratsmitglieder können ausschließlich Personen bestellt werden, die seit mindestens zwei Jahren Bezugsberechtigte der Gesellschaft sind und in keinem Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft stehen. Bei den Herstellern von Schallträgern und Musikvideos handelt es sich regelmäßig um juristische Personen, sodass diesfalls vertretungsbefugte Organe derselben als Beiratsmitglieder in Betracht kommen.
- (2) Neben den beiden von der Berechtigtenversammlung der Hersteller entsandten Delegierten werden weitere vier Beiratsmitglieder von jenen Bezugsberechtigten gewählt, die zugleich Vereinsmitglieder des Gesellschafters IFPI sind. Diese Wahlen können im Rahmen der Generalversammlung des Gesellschafters IFPI stattfinden. Der Gesellschafter sorgt dafür, dass bei der Wahl eine faire und verhältnismäßige Vertretung der Rechtserpertoires und etwaiger verschiedener Kategorien von bezugsberechtigten Mitgliedern des Gesellschafters durch diese Beiräte gewährleistet ist.
- (3) Neben den beiden von der Berechtigtenversammlung der Interpreten entsandten Delegierten werden weitere vier Beiratsmitglieder von jenen Bezugsberechtigten gewählt, die zugleich Vereinsmitglieder des Gesellschafters OESTIG sind. Diese Wahlen können im Rahmen der Generalversammlung des Gesellschafters OESTIG stattfinden. Der Gesellschafter sorgt dafür, dass bei der Wahl eine faire und verhältnismäßige Vertretung etwaiger verschiedener Kategorien von bezugsberechtigten Mitgliedern des Gesellschafters durch diese Beiräte gewährleistet ist.
- (4) Sofern die Generalversammlung die Bestellung eines Beiratsvorsitzenden beschließt, hat dieser neutral zu sein und darf auch kein Bezugsberechtigter oder Organ eines Bezugsberechtigten der Gesellschaft sein. Der Beiratsvorsitzende leitet die Beiratssitzungen, hat aber im Beirat kein Stimmrecht.
- (5) Ungeachtet der im Folgenden angeführten Beschlusskompetenzen sowie sonst zugewiesenen Aufgaben, hat jedes Beiratsmitglied jedenfalls folgende Rechte:
  - a) das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung des Beirats zu verlangen,
  - b) das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung des Beirats Stellung zu nehmen,
  - c) das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen,
- (6) Der Beirat beschließt über:
  - a) die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge;
  - b) die Bedingungen für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Schutzgegenstände;
  - c) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Bezugsberechtigten zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (Verteilungsregeln);
  - d) feste Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen;

- e) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
  - f) die Grundsätze für das Risikomanagement;
  - g) die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen;
  - h) die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen;
  - i) die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;
  - j) über die Besetzung des Aufsichtsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden;
  - k) etwaige Richtlinien der Geschäftsführung;
  - l) allfällige Wahlordnungen;
- (7) Den von den Gesellschaftern direkt entsandten Beiratsmitgliedern obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Gegenstände gemäß § 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016 bezogen auf Änderungen der Organisationsvorschriften sowie die Gegenstände gemäß § 14 Abs 2 Z 2 und 9 VerwGesG 2016.
- (8) Bei der Entscheidung über Gegenstände, die ausschließlich die Bezugsberechtigten der Interpretenseite betreffen, kommt lediglich den Beiratsmitgliedern der Interpretenseite ein Stimmrecht zu. Bei Entscheidungen über Gegenstände, die ausschließlich die Bezugsberechtigten der Herstellerseite betreffen, kommt lediglich den Beiratsmitgliedern der Herstellerseite ein Stimmrecht zu.
- (9) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Abstimmungsgegenstand mit den Beiräten abermals zu erörtern und auf eine Entscheidung, gegebenenfalls durch Änderung des Antrags, hinzuwirken. Kommt es auch dann zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Zur Einberufung des Beirats ist der/jeder Geschäftsführer sowie jeder Gesellschafter berechtigt. Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, per Brief, Telefax oder E-Mail an die von den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Beirats zuletzt bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adressen unter Angabe der Tagesordnung. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit von Beiratsmitgliedern in beschlussfähiger Anzahl geheilt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens drei Beiratsmitglieder auf Hersteller- und auf Interpretenseite anwesend sind. Ist der Vorsitzende verhindert, wählen die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte für diese Sitzung einen Vorsitzenden, der diesfalls stimmberechtigt ist. Kommt ein gültiger Beschluss etwa wegen Stimmgleichheit nicht zustande, führt das an Jahren älteste Beiratsmitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds, ist diesem die Möglichkeit, sein Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation auszuüben, einzuräumen. Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen nicht möglich, hindert dies nicht die Gültigkeit von Beschlussfassungen im Beirat.



## **§ 15 Aufsichtsausschuss**

- (1) Entsprechend den Vorgaben des VerwGesG 2016 wird innerhalb der Gesellschaft ein Aufsichtsorgan eingerichtet.
- (2) Der Aufsichtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung bestellt. Er hat fachlich qualifiziert und neutral zu sein und darf kein Bezugsberechtigter oder Organ eines Bezugsberechtigten der Gesellschaft sein. Die beiden weiteren Mitglieder wählt der Beirat aus seiner Mitte, und zwar je ein Mitglied des Aufsichtsausschusses von Hersteller- und Interpretenseite.
- (3) Der Aufsichtsausschuss muss mindestens viermal im Geschäftsjahr Sitzungen abhalten.
- (4) Der Aufsichtsausschuss hat
  - a) die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse des Beirats im Sinne des § 14 Abs 6 lit c und e umgesetzt werden;
  - b) dem Beirat mindestens einmal jährlich über die Ausübung seiner Befugnisse zu berichten;
  - c) jeweils durch seine Mitglieder gegenüber dem Beirat (vgl § 14 Abs 7) jährlich eine Erklärung gemäß § 22 Abs 2 VerwGesG 2016 abzugeben. Spätestens mit der Abgabe an den Beirat ist diese auch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Verlangen zu erläutern.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Kündigung**

- (1) Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des zweiten Gesellschafter und durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Postaufgabe des Kündigungsschreibens spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalbjahres erfolgte.
- (2) Falls sich die Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist wegen der Übernahme des Gesellschaftsanteils des aufkündigenden Gesellschafter durch den anderen Gesellschafter einigen, ist die Gesellschaft zu liquidieren.

### **§ 17 Auflösung und Liquidation**

- (1) Der von der Generalversammlung zu treffende Auflösungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung und ist von der Geschäftsführung zum Firmenbuch anzumelden.
- (2) Liquidator/en der Gesellschaft ist/sind der/die Geschäftsführer oder von der Generalversammlung bestellte andere Liquidatoren.

- (3) Das nach Berichtigung und Sicherstellung von Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Bezugsberechtigten im Verhältnis der Einnahmenverteilung der letzten drei vollständigen Geschäftsjahre zu verteilen.

### **§ 18 Schiedsklausel**

- (1) Alle Streitigkeiten, die zwischen den Gesellschaftern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen sollten, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht, sofern sich die Streitteile nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, aus drei Schiedsrichtern, und zwar einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter sein und in wirtschaftlichen Dingen Erfahrung haben.
- (3) Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Diese beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht binnen zwei Wochen einigen, so wird der Obmann auf Antrag eines Schiedsrichters oder eines der Streitteile durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien bestellt.
- (4) Ernennet einer der Streitteile binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer nicht, so wird der Beisitzer auf Antrag des anderen Streitteils durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien ernannt.
- (5) Streitgenossen haben einen gemeinsamen Beisitzer zu ernennen. Einigen sie sich nicht, so gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Wenn einer der Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder im Lauf des Schiedsverfahrens ausfällt, so gelten die Ersatzbestimmungen des Abs. 3 bis 5 sinngemäß.
- (7) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren frei und entscheidet über die Kosten in sinngemäßer Anwendung der Kostentragungsregeln der ZPO.
- (8) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, für die das Schiedsgericht auch durch Parteienvereinbarung nicht zuständig gemacht werden kann, insbesondere für allfällige Anfechtungen des Schiedsspruchs wegen Unwirksamkeit, vereinbaren die Streitteile die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für Handelssachen in 1010 Wien zuständigen Gerichts.
- (9) Wird der Schiedsspruch durch das ordentliche Gericht aufgehoben, so ist das Verfahren erneut einzuberufen. Schiedsrichter, die bei dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung in dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter ver-

pflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen – soweit sich aus Gesetz und Vertrag nichts anderes ergibt – durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter.

## **§ 21 Subsidiäre Geltung des Gesetzes**

Wird in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des VerwGesG 2016 in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.